

Vorlage-Nr. 14/2017

Beratungsfolge		Sitzungstermin	Tagesord- nungspunkt	öffent- lich	nicht- öffent- lich	Abstimmungs- ergebnis		
						Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	empfiehlt	07.02.2017		X				
Schulausschuss	empfiehlt	08.02.2017		X				
Sozialausschuss	empfiehlt	08.02.2017		X				
VA / Finanzausschuss	empfiehlt	16.02.2017			X			
Rat der Stadt Soltau	beschließt	23.02.2017		X				

Nachhaltige Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur ab 2017

- a.) Bedarfsplanung für Kindertagesstätten
- b.) Ganztagsbetreuung und Inklusion an Grundschulen
- c.) Masterplan Umbau und Erweiterung Förderschule am Buchhopsweg

Anlagen:

1. Einwohnerentwicklung 2013 bis 2016 - Stand 21.11.2016
2. Bertelsmann-Studie zur Kita-Qualität u.a. in Deutschland – Stand 09.12.2016
3. Stadtkarte mit Kita-und Schulstandorten
4. Entwurf des Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes (KiBA) – Stand November 2016

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Allgemeine Rahmenbedingungen

Vom wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland profitiert Soltau seit Jahren besonders aufgrund der vorausschauenden und erfolgreichen Ansiedlungspolitik. Kennzahlen wie die kontinuierlich steigende Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze und beispielsweise die aktuellen Zahlen zur gestiegenen Gewerbesteuer im vorgelegten Haushaltsentwurf 2017 belegen dies deutlich. Und die neuen Ansiedlungen, aber auch die Erweiterungen der Soltauer Unternehmen, lassen erwarten, dass diese positive Entwicklung weiter anhalten wird.

Parallel dazu steigen nach vielen Jahren auch die Einwohnerzahlen wieder spürbar. Der negative Saldo aus Geburten und Sterbefällen von zuletzt jährlich rd. 80 Einwohnern wird längst aufgewogen durch deutlich mehr zuziehende als wegziehende Einwohner, die zudem länger in Soltau bleiben. Begünstigt durch die guten wirtschaftlichen Bedingungen und die zeitgleiche Bereitstellung von Baugrundstücken profitiert Soltau auch vom Geburtenanstieg besonders. Das Statistische Bundesamt ermittelte 2015

bundesweit einen Anstieg von 3,2 % gegenüber den Vorjahren. In Soltau stiegen die Geburten im gleichen Zeitraum von 160 um fast 20 % auf 192 Kinder jährlich.

Die Anlage 1 zu dieser Vorlage zeigt ein sehr differenziertes Bild der Einwohnerentwicklung nach Altersgruppen. Sie belegt beispielsweise, dass lediglich 9 Geburten auf die Flüchtlingsfamilien aus Syrien und dem Iran/Irak entfallen. Und sie verdeutlicht im Kontext dieser Vorlage auch, dass 96 neue Kinder im Alter bis 3 Jahren nicht nur die Bedarfssituation in Kindertagesstätten kurz- und mittelfristig verändern, sondern in den Folgejahren auch die zuletzt demografisch rückläufige Entwicklung von Schülerzahlen in den Soltauer Grundschulen beeinflussen werden.

Soltau ist bei diesen positiven Vorzeichen auf dem besten Wege, durch weitere Arbeitsplätze und Einwohner ein Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen zu werden. Als Stadt, die langfristig durchaus bis zu 25.000 Einwohner erreichen kann, gilt es, jetzt in einer Phase des längeren Aufschwungs die Weichen für die Zukunft zu stellen. Dazu gehört neben der besseren Steuerung und Reduzierung des Verkehrs und der Erschließung von Wohnraum in der Kernstadt auch die nachhaltige Weiterentwicklung der sozialen und dezentralen Infrastruktur, damit Soltau auch in dieser Hinsicht für junge Familien alles anbieten kann, was sie für das Arbeiten und Wohnen hier erwarten, um dauerhaft zu bleiben.

Bedarfsplanung für Kindertagesstätten

Nach **2007** und dem stufenweisen Ausbau von Krippenplätzen (erstmals für Kinder unter 3 Jahren - siehe Vorlage 2/2007 vom 01.02.2007) und **2012** für die durch Elternumfragen gezielte Anpassung des Betreuungsbedarfs für Soltauer Familien (mit acht Vorhaben - siehe Vorlage 29/2012 vom 16.02.2012) ist die Bedarfsplanung **nun 2017** kurzfristig aufgrund der unmittelbar gestiegenen Geburtenzahlen, aber auch langfristig strategisch neu auszurichten. Dabei sind die bestehenden neun Kita-Standorte in Soltau an ihrer maximale Betreuungskapazität angelangt, sodass für einen zusätzlichen Bedarf an Kita-Plätzen auch ein neuer Standort in Soltau ins Auge gefasst werden soll. Bewährtes, wie beispielsweise die räumliche und organisatorische Zusammenlegung von Kitas und Grundschulen zu Familienzentren mit ganztägiger Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 10 Jahren stünden dabei auch in der Zukunft im Mittelpunkt. Neues gilt es neben den ansonsten sehr stark gesetzlich definierten Vorgaben zu bewerten, wenn es um die Qualität und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung geht.

Dabei kann für die weiteren Ausführungen die als Anlage 2 zusammengefasste **Bertelsmannstudie zur Kita-Qualität in Deutschland** (Stand: Dezember 2016) dienen, die neben den Erfolgsfaktoren für eine gute Kindertagesbetreuung auch die übrigen Rahmenbedingungen, wie die Finanzierung der Betriebskosten und die Elternbeiträge, behandelt. Für eine Kita-Bedarfsplanung lassen sich mit diesen Erkenntnissen auch künftige Bedarfe besser steuern. Genannt seien hier für den weiteren Zusammenhang und die ganzheitliche Entscheidungsfindung des Rates:

- a. Die Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder ist in der Vergangenheit für die zeitgleiche Betreuung von mindestens zwei Kindern in Soltauer Kindertagesstätten gedacht gewesen. Eine Vielzahl von Eltern haben sich den Umstand zunutze gemacht, ältere Kinder im Hort (sind schon Schulkinder, die aber über Kitas zusätzlich betreut werden) anzumelden, um das kleinere Geschwisterkind oft ganztägig in einer Kita gebührenfrei betreuen zu lassen. Damit wird möglicherweise sowohl der Bedarf an ohnehin knappen Hortplätzen als auch der Bedarf an Ganztagsplätzen für Kinder U 6 in Zukunft anders zu bewerten sein.

- b. Eine Vielzahl von Eltern hat sich in der Vergangenheit nur deshalb für einen Hortplatz entschieden, weil die Ganztagschulen (täglich bis 15.30 Uhr) keine verlässliche Ferienbetreuung ermöglichen und die Urlaubstage beider Elternteile oft nicht ausgereicht haben, um die Ferienzeit zu überbrücken. Die Verwaltung hat deshalb allen Eltern, die am einheitlichen Anmeldeverfahren für die Kita-Plätze teilnehmen (in der Zeit vom 06.01. bis 22.01.2017), erstmals sehr frühzeitig eine Übersicht über das verlässliche Ferienprogramm 2017 zur Verfügung gestellt, damit sie sich frühzeitig organisieren können. Die Fachgruppe 40 hat sich dazu über die Planungen für den Ferien(s)pass hinaus mit einer Vielzahl von Soltauer Akteuren abgestimmt. Ziel dieser Maßnahme ist es, die begrenzte Anzahl von Hortplätzen nur noch in dringenden Fällen zu vermitteln. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass der Gesetzgeber die angekündigte Novellierung des KitaG bisher nicht auf den Weg gebracht hat. Ziel sollte unter anderem sein, die unterschiedlichen Rechtskreise von Ganztagschulen und Horten in ein gemeinsames und einheitliches Betreuungsangebot für nachmittags/ganztags zu entwickeln.

Die Verwaltung hat zur besseren Bedarfsermittlung auch eine **eigene Umfrage durchgeführt**. Im **Herbst 2016** wurden alle größeren Unternehmen und Dienstleister wie Schulen, Behörden und Kliniken nordöstlich der Winsener Straße gebeten, in ihren Belegschaften konkret abzufragen, welche Faktoren bei der Auswahl eines Kita-Platzes eine Rolle spielen. Das Gebiet → Böhme im Westen, Iduna im Norden, Buchholzer Bahn im Osten und Lüneburger Straße im Süden → war ausgewählt worden, weil es hier bisher keinen Kita-Standort gibt und angenommen werden konnte, dass Beschäftigte auch in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsortes ein besonders attraktives Betreuungsangebot eher nachfragen würden, als anderswo im Stadtgebiet. Den damit verbundenen Verkehrsproblemen in der Stadt sollte so eine Alternative entgegengesetzt und gleichzeitig dem in der Vergangenheit bewährten Konzept der dezentralen Kindertagesstätten weiterhin Rechnung getragen werden.

Von fast 60 teilnehmenden Eltern haben immerhin rd. 31 % den Wunsch geäußert, einen Kita-Platz für ihre Kinder in der Nähe des Arbeitsortes zu bekommen. Ein weiteres Drittel bevorzugte die Nähe zur Wohnadresse und hielt ansonsten die Qualität des Betreuungsangebotes der Kita für entscheidend. Überraschend deutlich war die Rückmeldung, dass die Betreuungsplätze insgesamt in Soltau knapp geworden sind. Dies deckt sich nach Jahren der hohen Auslastung in neun Soltauer Kitas mit der Tatsache, dass im Frühjahr 2016 rd. 60 Kita-Plätze fehlten. Dies war auf den eingangs beschriebenen deutlichen Geburtenanstieg zurückzuführen. Nur mit großen Anstrengungen aller Soltauer Träger von Kita-Einrichtungen und dem Bau einer mobilen Kita am Standort der Lebenshilfe in der Celler Straße ist es gelungen, diesen Überhang zu bewältigen. Oder anders: Die Situation im Frühjahr 2016 hat gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Auch die Tatsache, dass der **Bundesgerichtshof am 20.10.2016** in letzter Instanz entschieden hat, Eltern im Wege der Amtshaftung den Verdienstausfallschaden zu ersetzen, wenn ihren Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und sie deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, wird die Anspruchssituation in der Zukunft verändern.

Die **Bedarfsplanung des Landkreises Heidekreis** weist die Stadt Soltau seit Jahren darauf hin, dass für benachteiligte und verhaltensauffällige Kinder Integrationsgruppen fehlen. Für die Bedarfsplanung wird deshalb mindestens eine weitere I-Gruppe berücksichtigt werden müssen.

Der Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung – kurz: **Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes KiBA** –

Stand: November 2016 – des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend‘ zeigt im Übrigen auf, dass die zusätzliche Bereitstellung von Kita-Plätzen aus weiteren gesellschaftspolitischen Gründen erforderlich wird. Es ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigefügt. Das Gesetz wird auch den Rahmen für eine weitere Investitionsförderungsphase für die Jahre 2017 bis 2020 bilden, den es zu nutzen gilt, wenn aus den genannten Gründen in Soltau ohnehin zusätzliche Bedarfe bestehen.

Insgesamt schlägt die Verwaltung deshalb für die Kita-Bedarfsplanung der nächsten Jahre vor:

- a. Am Standort Förderschule Buchhopsweg werden kurzfristig und als Übergangslösung bis zum Sommer 2017 dringend benötigte Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Vorgesehen sind zwei Gruppen mit je 15 Plätzen.
- b. Die an diesem Standort benachbarte und mehr als 40 Jahre alte Kita Stalmanstraße (mit bisher 145 genehmigten Plätzen) wird mittelfristig gegen einen Neubau ersetzt, um den qualitativen Anforderungen an eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung in der Zukunft gerecht zu werden. Alles weitere dazu wird nachfolgend zur Gesamtplanung am Standort Förderschule beschrieben.
- c. An einem weiteren Standort in dem beschriebenen Stadtgebiet nordöstlich der Winsener Straße wird mittelfristig und zusätzlich eine neue Kindertagesstätte mit voraussichtlich vier Gruppen bzw. rd. 90 Plätzen, einschließlich einer I-Gruppe, entwickelt. Dazu wird ein Ausschreibungsverfahren vorbereitet.

Ganztagsbetreuung und Inklusion an Grundschulen

Nach der Hermann-Billing-Schule (siehe Vorlage 124/2011 vom 15.11.2011) und der Wilhelm-Busch-Schule (siehe Vorlage 112/2013 vom 23.09.2013) fehlt der dritten Grundschule Freudenthalschule bis heute am Standort Mühlenstraße eine Perspektive, offene oder gebundene Ganztagschule zu werden. Im ständigen Dialog mit der Schulleitung sind in den letzten Jahren verschiedene Lösungsansätze besprochen, aber dann wegen der Begrenzungen und Einschränkungen im Gebäude und auf dem Grundstück verworfen worden.

Innerhalb des Schulbezirkes I ist jetzt die Möglichkeit eröffnet worden, die frühere städtische Mittelschule und heutige Förderschule am Buchhopsweg vom Landkreis Heidekreis (zurück) zu erwerben. Der Rat der Stadt Soltau hat sich in seiner Sitzung am 27.10.2016 dafür ausgesprochen, mit dem Landkreis Verhandlungen über den Erwerb des Grundstücks Buchhopsweg 15 / Stalmanstraße 2 aufzunehmen (siehe Vorlage 91/2016 vom 06.10.2016).

An diesem neuen Standort ließen sich nach ersten groben Planungen folgende Lösungen realisieren, die nach den bisherigen Ausführungen in dieser Vorlage zielführend wären:

- a. Umzug der Freudenthalschule mit gleichzeitiger Entwicklung als Ganztagschule mit Mensa und Sporthalle für die Zukunft. Erste Vergleiche und Raumbedarfsplanungen mit der Schulleitung der Freudenthalschule bestätigen grob, dass das Gebäude für die Aufnahme von rd. 230 Kindern als Grundschule geeignet sein kann.
- b. Entwicklung zur inklusiven Grundschule durch Kooperation mit der jetzigen Förderschule, anfänglich durch Erhalt der Sprachlernklassen, langfristig im Rahmen der ab 2018 geltenden Regelungen für alle inklusiven Schulen.

- c. und Neubau einer Kindertagesstätte als Ersatzbau für die jetzige Kita Stalmanstraße mit neuem pädagogischen Betreuungskonzept.

Ergänzende Hinweise, die nicht Gegenstand dieser Vorlage sein sollen:

- Das später aufgegebene Gebäude/Grundstück Freudenthalschule in der Mühlenstraße ließe sich bei diesen Lösungen in die Planungen zur Innenstadtentwicklung einbeziehen.
- Schulentwicklung und Inklusion werden auch an den anderen beiden Grundschulstandorten für die Zukunft (weiter) behandelt werden müssen.
- Die Einwohnerentwicklung nach Altersgruppen – in dieser Vorlage erstmals entwickelt (Anlage 1) – wird für ein demografisches und ansonsten themenorientiertes Monitoring bzw. Werkzeug der Stadtentwicklung weiterentwickelt.

In diesem frühen Stadium der Verhandlungen und Planungen schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Soltau für die ganzheitliche Beschlussfassung am Ende dieser Vorlage den nachfolgenden Masterplan vor.

Masterplan Umbau und Erweiterung Förderschule am Buchhopsweg

- a. I. Quartal 2017: Frühe Rechtssicherheit für alle weiteren Planungen und Maßnahmen durch Abschluss der Übernahmeverhandlungen mit dem Landkreis.
- b. 15.02.2017: Abschluss des einheitlichen Kita-Anmeldeverfahrens mit allen neun Einrichtungen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit fehlen Krippenplätze bis Sommer 2017.
- c. 01.03.2017: Beginn kooperativer Zusammenarbeit mit dem Schulleiter der Förderschule (Raumbedarfe Schule und Kita) und Genehmigungsverfahren mit der Landesschulbehörde, GUV Hannover und anderen.
- d. II. und III. Quartal 2017: Genehmigung des städtischen Haushaltes durch den Landkreis, Ausschreibung Architekten für ganzheitliche Bauplanung des Standortes Förderschule Buchhopsweg / Kita Stalmanstraße.
- e. Sommer 2017: Vollständiger Umzug der Kita Stalmanstraße in das Schulgebäude. Beginn des neuen Kita-Jahres 2017/18 Anfang August. Sollten in der Abwicklung Hindernisse bestehen, müssen notfalls mobile Lösungen zum Einsatz gebracht werden, da zum Kita-Jahresbeginn zwingend 2 Krippengruppen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- f. IV. Quartal 2017 / I. Quartal 2018: Erste Planungen für den Standort Förderschule mit Vorrang Neubau Kita Stalmanstraße. Beauftragung Abriss des alten Kita-Gebäudes. Bericht / Vorlage an Schulausschuss, Sozialausschuss, Rat zum Stand der Dinge und Beschlussfassung weiterer Maßnahmen. Konkretisierung der Anträge bei der Kreisschulbaukasse und zur Kita-Förderung. Baugenehmigung Neubau Kita. und ggfs. weiterer Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen.
- g. 2018: Beginn Neubau Kita Stalmanstraße
- h. Ab 2019: Bauarbeiten rund um das Schulgebäude und frühzeitiger Beginn aller organisatorischen Maßnahmen für den Umzug der Freudenthalschule

- i. Voraussichtlich Sommer 2020: Eröffnung Ganztagschule Freudenthalschule am neuen Standort mit Mensa, Hort, Kita und Kooperation mit Förderschule/Zentrum.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

- a. Für die Kita-Bedarfsplanung und den Neubau der Kita Stalmanstraße werden vorerst Investitionen von insgesamt 2,65 Mio. € geplant. Diese verteilen sich auf die Jahre 2017 – 2021. Die Einnahmen aus der Kita-Förderung des Bundes und des Landes Niedersachsen können nach heutigem Stand noch nicht beziffert werden. Der Landkreis Heidekreis trägt 50 % der nicht von Bund/Land gedeckten Investitionen im Jahr nach der Fertigstellung, sofern die neue Kita-Vereinbarung mit dem Heidekreis ab 2018 dafür die erforderlichen Regelungen enthält.
- b. Für die Schulentwicklung am Standort Förderschule Buchhopsweg sind vorerst Investitionen von insgesamt 2,15 Mio. € geplant. Diese verteilen sich ebenfalls auf die Jahre 2017 – 2021. Die Einnahmen aus der Kreisschulbaukasse betragen max. 50 % der notwendigen Investitionen und werden nach Bauabschnitten und ansonsten nach Fertigstellung fällig.
- c. Die gesamten o.g. Investitionen sind erste grobe Haushaltsansätze, die in den Folgejahren im Zuge der detaillierten Planung konkretisiert werden.
- d. Wie sich die jährlichen Aufwendungen für den Betrieb der neuen Kita und der Ganztagschule haushaltsmäßig auswirken (gegenüber den jetzigen Aufwendungen für die Kita Stalmanstraße und der Freudenthalschule), kann erst zu einem späteren Stand der Planungen ermittelt und beziffert werden.

3. Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt, der Bauausschuss empfiehlt, der Sozialausschuss empfiehlt, der Verwaltungsausschuss empfiehlt, der Rat beschließt:

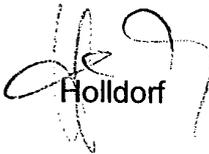
- a. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für den Standort Buchhopsweg 15 / Stalmanstraße 2 ganzheitlich mit den aufgezeigten Zielsetzungen durchzuführen und dem Rat die daraus resultierenden Maßnahmen zur Entscheidung wieder vorzulegen.
- b. Die erforderlichen Haushaltsmittel 2017 für die ersten Planungen und für die kurzfristige Bedarfsdeckung fehlender Kita-Plätze zum Sommer 2017 werden bereitgestellt.
- c. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Ausschreibungsverfahren für den Bau und den Betrieb einer neuen Kita nordöstlich der Winsener Straße durchzuführen.

4. Unterschrift des Fachgruppenleiters 10



Körtge

5. Unterschrift des Fachgruppenleiters 20


Holldorf

6. Unterschrift des Fachgruppenleiters 23


Hornbostel

7. Unterschrift des Ersten Stadtrates


Cassebaum, 26.1.17

8. Entscheidung des Bürgermeisters


Röbbert, 26.1.17

Anlage 1

Alle Einwohner mit Hauptwohnung - jedes Jahr zum 01.11.						Veränderung 2013 zu 2016	davon Ausländer - jeweils 01.11.				Veränderung 2013 zu 2016
Auswertungsgebiet	Altersintervall	2013	2014	2015	2016		2013	2014	2015	2016	
Soltau gesamt	0 - 1 Jahre	353	365	353	388	35	12	20	36	45	33
	2 - 3 Jahre	314	309	353	375	61	5	8	22	30	25
	4 - 6 Jahre	497	486	490	495	-2	27	28	26	27	0
	7 - 10 Jahre	735	747	708	697	-38	29	38	50	67	38
	11 - 16 Jahre	1.406	1.345	1.327	1.292	-114	56	66	78	90	34
	17 - 20 Jahre	923	941	990	964	41	52	65	77	89	37
	21 - 30 Jahre	2.516	2.557	2.538	2.563	47	236	283	334	389	153
	31 - 40 Jahre	2.295	2.306	2.360	2.412	117	243	261	321	345	102
	41 - 65 Jahre	8.177	8.171	8.164	8.095	-82	459	511	555	583	124
	66 - 110 Jahre	4.636	4.680	4.776	4.819	183	100	111	118	138	38
Gesamt		21.852	21.907	22.059	22.100	248	1.219	1.391	1.617	1.803	584

Alle Einwohner mit Hauptwohnung - jedes Jahr zum 01.11.						Veränderung 2013 zu 2016	davon Ausländer - jeweils 01.11.				Veränderung 2013 zu 2016
Personengruppen	Altersintervall	2013	2014	2015	2016		2013	2014	2015	2016	
U3 Krippen	0-3 Jahre	667	674	706	763	96	17	28	58	75	58
U6 Kita	4-6 Jahre	497	486	490	495	-2	27	28	26	27	0
Grundschulen/Hort	7-10 Jahre	735	747	708	697	-38	29	38	50	67	38
weiterführende Schulen	11-16 Jahre	1.406	1.345	1.327	1.292	-114	56	66	78	90	34
Studenten/Azubis	17-20 Jahre	923	941	990	964	41	52	65	77	89	37
Berufstätige	21-65 Jahre	12.988	13.034	13.062	13.070	82	938	1.055	1.210	1.317	379
Rentner	66-110 Jahre	4.636	4.680	4.776	4.819	183	100	111	118	138	38
Gesamt		21.852	21.907	22.059	22.100	248	1.219	1.391	1.617	1.803	584

Alle Einwohner mit Hauptwohnung - jedes Jahr zum 01.11.						Veränderung 2013 zu 2016	davon Ausländer - jeweils 01.11.				Veränderung 2013 zu 2016
Auswertungsgebiet	Altersintervall	2013	2014	2015	2016		2013	2014	2015	2016	
Schulbezirk 1	0 - 1 Jahre	116	110	108	117	1	2	6	12	11	9
	2 - 3 Jahre	109	107	106	112	3	1	3	6	9	8
	4 - 6 Jahre	192	159	160	159	-33	8	8	4	7	-1
	7 - 10 Jahre	260	269	259	250	-10	3	8	14	21	18
	11 - 16 Jahre	492	483	482	479	-13	20	25	25	33	13
	17 - 20 Jahre	293	309	334	333	40	18	29	30	37	19
	21 - 30 Jahre	800	791	794	799	-1	99	112	124	150	51
	31 - 40 Jahre	829	804	797	807	-22	90	86	106	110	20
	41 - 65 Jahre	2.546	2.569	2.576	2.608	62	158	192	193	212	54
	66 - 110 Jahre	1.446	1.438	1.467	1.462	16	37	44	46	51	14
		7.083	7.039	7.083	7.126	43	436	513	560	641	205
Schulbezirk 2	0 - 1 Jahre	143	131	126	156	13	9	9	11	18	9
	2 - 3 Jahre	117	120	130	132	15	1	2	8	10	9
	4 - 6 Jahre	171	179	182	182	11	13	7	11	9	-4
	7 - 10 Jahre	277	275	251	240	-37	16	19	22	23	7
	11 - 16 Jahre	605	553	527	491	-114	27	26	32	33	6
	17 - 20 Jahre	383	399	423	405	22	19	26	32	34	15
	21 - 30 Jahre	980	968	968	1.008	28	85	98	119	144	59
	31 - 40 Jahre	890	925	938	939	49	101	114	135	149	48
	41 - 65 Jahre	3.517	3.505	3.485	3.417	-100	198	208	234	238	40
	66 - 110 Jahre	2.195	2.234	2.272	2.283	88	34	34	36	43	9
		9.278	9.289	9.302	9.253	-25	503	543	640	701	198
Schulbezirk 3	0 - 1 Jahre	94	122	113	106	12	1	5	13	16	15
	2 - 3 Jahre	87	82	114	127	40	3	3	8	11	8
	4 - 6 Jahre	133	144	142	146	13	6	13	11	11	5
	7 - 10 Jahre	197	201	194	199	2	10	11	14	23	13
	11 - 16 Jahre	308	308	315	315	7	9	15	21	23	14
	17 - 20 Jahre	247	231	231	228	-19	15	10	15	18	3
	21 - 30 Jahre	728	787	749	719	-9	51	72	87	90	39
	31 - 40 Jahre	570	569	603	634	64	52	61	79	85	33
	41 - 65 Jahre	2.104	2.081	2.071	2.037	-67	102	110	127	132	30
	66 - 110 Jahre	995	1.006	1.031	1.066	71	29	33	36	44	15
		5.463	5.531	5.563	5.577	114	278	333	411	453	175

Nur Ausländer mit Hauptwohnung - Stichtag 01.11.2016										
Auswertungsgebiet	Altersintervall	Ausländer	Syrien	Iran/Irak	Italien	Balkan*	Russland*	Polen	Türkei	Sonstige
Soltau gesamt	0 - 1 Jahre	45	6	3	1	9	2	5	5	14
	2 - 3 Jahre	30	1	3	1	5	2	1	4	13
	4 - 6 Jahre	27	1	1	0	9	1	0	7	8
	7 - 10 Jahre	67	7	2	3	22	6	4	7	16
	11 - 16 Jahre	90	5	1	0	23	11	7	7	36
	17 - 20 Jahre	89	10	4	0	25	10	9	13	18
	21 - 30 Jahre	389	33	14	29	119	30	34	20	110
	31 - 40 Jahre	345	16	12	15	98	27	53	34	90
	41 - 65 Jahre	583	25	12	26	122	59	90	75	174
66 - 110 Jahre	138	3	0	8	24	11	3	28	61	
Gesamt		1.803	107	52	83	456	159	206	200	540

Rangfolge (ohne Sonstige !!)	Flüchtlinge aus Syrien und Iran/Irak	159
	Türkei	200
	Europa	289
	Osteuropa	615

Balkanstaaten Bulgarien – Mazedonien – Rumänien – Griechenland – Serbien – Kosovo – Montenegro –
 Albanien – Bosnien-Herzegowina – Slowenien – Kroatien – Moldawien (hier ohne europ. Teil der Türkei)

Russland Armenien - Georgien - Kasachstan - Russland - Ukraine - Sowjetunion

ARBEIT UND SOZIALES

4916-02 Elternbefragung KiTa-Qualität in Deutschland

Im Rahmen des Ländermonitorings Frühkindliche Bildungssysteme hat die Bertelsmann-Stiftung am 07. Dezember 2016 eine bundesweite Umfrage von Eltern rund um das Thema Kindertagesbetreuung veröffentlicht. Befragt wurden, welche Erwartungen Eltern an politische Akteure haben, damit sich die Kinderbetreuungsangebote in Deutschland verbessern. Zudem sind die Eltern befragt worden, wie sie ihre Beteiligung an der Kita-Finanzierung einschätzen und welche Veränderungsbedarfe sie sehen. Dabei zeigen sich durchaus Unterschiede zwischen den Einschätzungen der Eltern in Abhängigkeit von dem jeweiligen Haushaltsnettoeinkommen sowie dem Bundesland, in dem sie leben. Eltern wollen qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder und sind dafür in hohem Maße auch bereit, höhere Elternbeiträge zu bezahlen, oder auf Beitragsfreiheit zu verzichten. Entsprechend der Forderung des DStGB fordern 95 Prozent der befragten Eltern vom Bund, sich stärker als bislang an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.

Die Systeme der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Deutschland stehen noch immer vor der Herausforderung, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen weiter steigt und gleichzeitig der Qualitätsausbau fortgesetzt werden muss. Die Bertelsmann-Stiftung hat Eltern befragt, wie sie die vorhandenen Angebote und Entwicklungsbedarfe der Kindertagesbetreuung in Deutschland einschätzen. Welche politischen Handlungsbedarfe sehen sie zur Verbesserung der Situation? Zu diesen und weiteren Themen rund um Kindertagesbetreuung liegen wenige Informationen zu den Meinungen und Perspektiven von Eltern vor. Die deutschlandweite Befragung von Infratest dimap im Auftrag der Bertelsmann Stiftung liefert hierzu Einblicke von Eltern mit Kita-Kindern im Alter bis einschließlich 7 Jahren.

Ausgewählte Befragungsergebnisse zu einzelnen politischen Handlungsbedarfen:

Verbindliche Rahmenbedingungen für Kitas bundesweit

Eltern wünschen sich bundesweite Qualitätsstandards für die Bereiche pädagogisches Personal, Ausbildung und Verpflegung. 86 Prozent der Eltern fordern eine einheitliche Regelung, für wie viele Kinder eine Erzieherin zuständig ist. Auch die Ausbildung der Erzieherinnen ist Eltern wichtig: 85 Prozent sprechen sich dafür aus, dass es eine bundesweit einheitliche

Ausbildung für Erzieher und Erzieherinnen geben sollte. Für die Verpflegung ihrer Kinder wünschen sich Eltern ebenfalls, dass die Kitas in Deutschland sich an anerkannten Ernährungsstandards orientieren. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit lehnen die Eltern bundeseinheitliche Standards jedoch ab. Hier wünschen sie sich, dass Kitas die pädagogischen Grundprinzipien individuell am Bedarf der Kinder und Familien ausrichten können.

Elternwünsche differenziert nach genutzter Betreuungsform

Für die Studie sind Eltern befragt worden, deren Kind in einer Kita sowie zusätzlich Eltern, deren Kind in der Tagespflege oder in der Familie betreut wird. Alle Eltern sind gefragt worden, welche politischen Maßnahmen ihrer Meinung nach erforderlich sind, um die Situation in den Kitas bzw. der Tagespflege zu verbessern. Unabhängig von der aktuell genutzten Betreuungsform sehen Eltern einen hohen politischen Handlungsbedarf für mehrere Maßnahmen. Beispielsweise wird die Schaffung von mehr Plätzen für Kinder unter drei Jahren als erforderlich eingeschätzt. Insbesondere Eltern deren Kind aktuell in der Tagespflege betreut wird, stimmen mit einem besonders hohen Anteil voll und ganz der Aussage zu, dass mehr Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden müssen. Zudem sieht ein hoher Anteil dieser Eltern großen Verbesserungsbedarf bei den Betreuungszeiten.

Für eine höhere Qualität der Kita wäre die Hälfte der Eltern bereit, mehr zu zahlen oder auf Beitragsfreiheit zu verzichten

Fast alle Eltern (95 Prozent) fordern vom Bund, sich stärker an der Finanzierung der Kinderbetreuung zu beteiligen. 48 Prozent der Eltern sind zudem auch bereit, selbst einen höheren Beitrag für die Kinderbetreuung zu bezahlen. Rund 14 Prozent der Familien zahlen derzeit keine Kita-Beiträge, weil sie in einem Bundesland oder einer Stadt mit genereller Beitragsfreiheit leben oder von Sonderregelungen profitieren. Ihre Bereitschaft, sich an der Finanzierung eines Qualitätsausbaus zu beteiligen, ist fast identisch mit der der Beitragszahler: 51 Prozent von ihnen würden für bessere Qualität auf ihre Beitragsfreiheit verzichten. In den ostdeutschen Bundesländern sagen dies sogar 63 Prozent.

Zusatzkosten für Kita-Besuch belasten Eltern mit geringem Einkommen stärker

Bundesweit empfinden gut zwei Drittel der Eltern die Zusatzkosten die für den Kita-Besuch entstehen als angemessen. Allerdings empfindet ein Drittel die Kosten als zu hoch - dies trifft für Eltern in Ost- und Westdeutschland zu. Dennoch gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Einkommensklassen. Während 43 Prozent der Eltern mit einem Haushaltsnettoeinkommen von unter 1.500 Euro die Zusatzkosten als zu hoch empfinden, sind es bei den Eltern die 3.200 Euro und mehr verdienen nur 30 Prozent.

Die ausgewählten Befragungsergebnisse zu den politischen Handlungsbedarfen, die Eltern sehen, um die Situation der Kindertagesbetreuung sowie Kita-Qualität in Deutschland zu verbessern, können unter www.bertelsmann-stiftung.de abgerufen werden.

Bewertung:

Da der Bedarf an Betreuungsplätzen weiter steigt und gleichzeitig der Qualitätsausbau fortgesetzt werden muss, muss der Bund sein bisheriges finanzielles Engagement, insbesondere bei den laufenden Betriebskosten, deutlich und dauerhaft erhöhen. Hier sehen wir nun zunächst den Bund in der Pflicht, die zusätzlichen Finanzmittel dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel verbindlich und zweckgerichtet für die qualitative Weiterentwicklung der Angebote frühkindlicher Bildung und Betreuung den Kommunen zur Verfügung stehen. Aus Sicht des DStGB kann die Umsetzung von einzelnen Qualitätszielen nur in einem langfristigen und gestuften Prozess erfolgen. Dabei sind die unterschiedlichen Ausgangslagen der Bundesländer zu berücksichtigen. Um den Ausbau mit hoher Qualität fortzusetzen ist es aus kommunaler Sicht zwingend erforderlich, konkrete Perspektiven zu entwickeln, wie die Finanzierung der Kindertagesbetreuung künftig auf eine neue finanzielle Grundlage gestellt werden kann.

(I/2 560-02 Ursula Krickl – 07.12.2016)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

A. Problem und Ziel

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Sie trägt dazu bei, den Grundstein für den späteren Bildungs- und Berufsweg zu legen und stärkt die Integration. Kindertagesbetreuung unterstützt Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung und trägt damit maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten ist hierfür Voraussetzung. In Deutschland besteht jedoch nach wie vor ein weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren. Zudem werden für anspruchsberechtigte Kinder mit Fluchthintergrund zusätzliche Betreuungsplätze benötigt, die für die Städte und Gemeinden bei ihren Planungen nicht vorhersehbar waren. Hier besteht insbesondere ein Bedarf für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) im Jahr 2008 und dem darin verankerten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wurden die gesetzlichen Grundlagen für den beschleunigten Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots geschaffen. Bund, Länder und Kommunen haben seitdem den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 und 2015-2018 unterstützt der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro. Für die Investitionskostenzuschüsse hat der Bund bereits im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ aufgelegt, Betriebskostenzuschüsse werden seit 2009 über einen Festbetrag zugunsten der Länder bei der Umsatzsteuer-Verteilung bereitgestellt. Seit 2015 stellt der Bund jährlich 845 Millionen Euro für Betriebskosten zur Verfügung, in den Jahren 2017 sowie 2018 erhöht er diese Unterstützung jeweils noch einmal um 100 Millionen Euro. Das entspricht einer Gesamtsumme von 6,26 Milliarden Euro Betriebskostenzuschüssen von 2009 bis 2018. Zudem nutzt der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen.

Zu Beginn der Investitionsprogramme im Jahr 2008 befanden sich 361 623 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 17,6 Prozent. 2016 hat sich die Betreuungsquote fast verdoppelt: Sie liegt nun bei 32,7 Prozent (719 558 betreute Kinder). Trotz dieses Erfolgs ist der quantitative Ausbau der Angebote für unter Dreijährige bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts e.V. aus dem Jahr 2015 weisen darauf hin, dass sich 43,2 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen.

Im März 2015 nutzten 2 294 483 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 95,3 Prozent. Trotz der schon hohen Betreuungsquote wird aufgrund der wachsenden

Geburtenraten für die Zukunft ein noch steigender Platzbedarf für Kinder im Kindergartenalter prognostiziert (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 55). Im Jahr 2015 wurden 738 000 Kinder lebend geboren und somit 3,2 Prozent mehr als im Jahr 2014.

Auch aufgrund der Flüchtlingssituation erhöht sich der Anteil von Kindern mit einem Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung erheblich (vgl. § 24 i. V. m. § 6 Absatz 2 SGB VIII).

Der Bildungsbericht 2016 geht davon aus, dass allein im Jahr 2015 bereits 147 844 Kinder mit Fluchthintergrund unter sechseinhalb Jahren nach Deutschland gekommen sind (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, Tabelle H4-1). Für diese Kinder sind eine gute Kindertagesbetreuung und frühkindliche Förderung der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Es ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Kindern - wie bei den Kindern ohne Fluchthintergrund - die Nachfrage nach einer außerfamiliären Betreuung für die über Dreijährigen deutlich höher ausfällt als für die unter Dreijährigen. Im Bildungsbericht 2016 wird prognostiziert, dass zwischen 44 000 und 58 000 zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung für Drei- bis Sechseinhalbjährige benötigt werden (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 201).

Die Länder und Gemeinden stehen aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege. Damit die Länder und Gemeinden diese Aufgaben besser bewältigen können, unterstützt sie der Bund durch weitere Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze.

B. Lösung

Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 100 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, Artikel 2) umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 1 126 Millionen Euro zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

Bei den Ländern und Kommunen wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des Sondervermögens geringfügig erhöht, da die Länder und Kommunen die Finanzhilfen zu bewilligen und zu verteilen haben, die Verwendung der Mittel zu prüfen und die Auskünfte nach Artikel 104b des Grundgesetzes zu erteilen haben. Im Übrigen verursacht dieser Entwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird folgendes Kapitel 4 angefügt:

„Kapitel 4

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

§ 19

Zweck der Finanzhilfen

(1) In den Jahren 2017 bis 2020 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung von Ausstattungsinvestitionen obliegen den Ländern.

(2) Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.

(3) Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

(4) Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

(5) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

§ 20

Höhe und Aufteilung der Programmkosten

(1) Die Mittel des Bundessondervermögens in Höhe von 1 126 Millionen Euro werden entsprechend der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren wie folgt bereitgestellt:

Land	Verfügungsrahmen (Angaben in Euro)
Baden-Württemberg	152 172 558
Bayern	178 245 888
Berlin	54 933 698
Brandenburg	32 367 096
Bremen	9 053 831
Hamburg	27 184 423
Hessen	86 355 327
Mecklenburg-Vorpommern	21 249 151
Niedersachsen	105 640 980
Nordrhein-Westfalen	242 969 021
Rheinland-Pfalz	53 377 790
Saarland	11 527 423
Sachsen	57 155 884
Sachsen-Anhalt	27 828 851
Schleswig-Holstein	37 370 657
Thüringen	28 567 422
(Summe: Deutschland)	1 126 000 000

Die Mittel, die dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Absatz 3 des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes jährlich zur Verfügung stehen, verteilen sich entsprechend anteilig auf die Verfügungsrahmen der Länder. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, nach Abstimmung unter den Ländern einer Umverteilung der Länderanteile innerhalb der jährlich zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Mittel zuzustimmen. Aufgrund der Regelung des § 21 Absatz 1 können sich die Verfügungsrahmen ändern.

(2) Die Bundesförderung kann für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen betragen.

§ 21

Gemeinschaftsfinanzierung

(1) Bundesmittel, die nicht zu 100 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 bewilligt sind, fließen in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln und im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt haben. Mittel, die den Ländern nach dem 31. Dezember 2018 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2019 bewilligt werden.

(2) Die Bundesmittel sind im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen. Jedes Land hat zum Stichtag 31. Dezember 2018 nachzuweisen, dass

1. der Anteil der im Rahmen dieses Investitionsprogramms in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln, die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach, oder
2. der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des genannten Stichtags höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung, wie sie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 21 bis 23) zugrunde gelegt worden sind, beträgt; hierzu weist das Land zum genannten Stichtag die Aufbringung von Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln für zusätzliche Betriebskosten und Investitionen entsprechend den jeweiligen Durchschnittswerten auf Landesebene mindestens in Höhe von zwei Dritteln der bis zum Stichtag angefallenen Gesamtkosten für Plätze, die über das Ziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes hinausgehen, nach, oder
3. der Anteil der im Rahmen dieses und der vorangegangenen Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 und 2015-2018 in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln, die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach.

Eine Unterschreitung des Anteils der nachzuweisenden Mittel führt zu einer entsprechenden Kürzung der nach § 20 Absatz 1 dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel; der Verfügungsrahmen der Länder, die die nach Satz 2 erforderlichen Anteile nachgewiesen haben, erhöht sich im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren.

§ 22

Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

(2) Die Investitionen sind zu 100 Prozent des gemäß § 20 Absatz 1 bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 30. Juni 2021 abzuschließen; die Mittel können bis zum 31. Dezember 2021 abgerufen werden.

(3) Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Empfänger weiter und verpflichten diese, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

§ 23

Qualifiziertes Monitoring; Berichtspflichten; Abschlussbericht

(1) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 30. Juni 2021 über die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie über die hierfür jeweils aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor.

(2) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 und 30. Juni 2021 über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt laufend und ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

(4) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unverzüglich über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

(5) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Prüfung des Verwendungsnachweises der verausgabten Finanzhilfen bis zum 31. Oktober 2023 in Form eines zusammenfassenden Abschlussberichts. Der Abschlussbericht enthält zum Stichtag 30. Juni 2021 die Gesamtzahl der im Land bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

§ 24

Rückforderung von Bundesmitteln; Zinsen

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in § 19 Absatz 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in § 19 Absatz 2 genannten Stichtag begonnen wurden oder wenn zu viele Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückzuzahlende Beträge sind nach Absatz 2 zu verzinsen und dem Bund zu erstatten.

(2) Werden Mittel entgegen § 22 Absatz 3 zu früh angewiesen, so kann der Bund für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

§ 25

Grundvereinbarung

Im Übrigen sind die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft 1986, S. 238) entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in Satz 1 die Wörter „unter drei Jahren“ gestrichen.
2. In § 4a wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von 100 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1 126 Millionen Euro zur Verfügung. Der in Satz 1 genannte Betrag beläuft sich

im Jahr 2017 auf 226 000 000 Euro,

im Jahr 2018 auf 300 000 000 Euro,

im Jahr 2019 auf 300 000 000 Euro,

im Jahr 2020 auf 300 000 000 Euro.“

3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes

Die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) setzen eine von Bund und Ländern getroffene Finanzierungsvereinbarung der Investitionskosten von 100 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt um.

Die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kann nur auf Grundlage einer umfassenden frühen Bildung, Erziehung und Betreuung gelingen. Der Beitrag, den Kindertagesbetreuung hierzu leistet, trägt erheblich zur Chancengleichheit in der späteren Bildungs- und Berufslaufbahn bei. Insbesondere profitieren davon Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder bildungsfernen Familien. Auch fördert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Im Jahr 2008 befanden sich 361 623 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 17,6 Prozent. 2016 hat sich die Betreuungsquote fast verdoppelt: Sie liegt nun bei 32,7 Prozent (719 558 betreute Kinder) fast verdoppelt. Trotz dieses Erfolgs ist der quantitative Ausbau der Angebote für unter Dreijährige bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts e.V. aus dem Jahr 2015 weisen darauf hin, dass sich 43,2 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen.

Im März 2015 nutzten 2 294 483 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 95,3 Prozent. Trotz der schon hohen Betreuungsquote wird aufgrund der steigenden Geburtenraten für die Zukunft ein weiter steigender Platzbedarf für Kinder im Kindergartenalter prognostiziert (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 55).

Auch aufgrund der Flüchtlingssituation erhöht sich der Anteil von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung (§ 24 i. V. m. § 6 Absatz 2 SGB VIII) erheblich.

Für diese Kinder ist eine gute Kindertagesbetreuung der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration und somit zu gleichen Teilhabechancen. Es ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Kindern - wie bei den Kindern ohne Fluchthintergrund - die Nachfrage nach einer außerfamiliären Betreuung für die über Dreijährigen deutlich höher ausfällt als für die unter Dreijährigen. Im Bildungsbericht 2016 wird prognostiziert, dass zwischen 44 000 und 58 000 zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung für Drei- bis Sechseinhalbjährige benötigt werden (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 201).

Deshalb sind sich die Bundesregierung und die Länder einig, dass der Ausbau der Angebote in der Kindertagesbetreuung weiter fortgesetzt werden soll. Ziel des Gesetzes ist es, die Schaffung von 100 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen von Kindern von der Geburt bis zum Schuleintritt zu bezuschussen. Im Zuge der Evaluation des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 wurden durchschnittliche Kosten für

einen neugebauten Platz im Umfang von 23 136 Euro ermittelt. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Sicherung eines ohne Erhaltungsmaßnahmen vom Wegfall betroffenen Platzes durchschnittlich 3 241 Euro kostet. Unter Beachtung des Kostenanstieges der letzten Jahre kommt gerundet ein Kostenfaktor im Umfang von 25 000 Euro pro neugebauten Platz sowie von 3 500 Euro pro gesicherten Platz zum Tragen. Bei einer geschätzten Aufteilung von 85 Prozent neu zu bauenden und 15 Prozent zu sichernden Plätzen werden rund 100 000 zusätzliche Betreuungsplätze bundesweit durch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 bereitgestellt werden können.

Über den quantitativen Ausbau hinaus soll auch die Qualität der Betreuungsangebote vorangetrieben werden. Zwar hat der bereits vorgenommene Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren nicht zu einer Verschlechterung der Qualität geführt. Das Fachkräfteniveau ist konstant geblieben, der Personalschlüssel konnte sogar leicht verbessert werden. Dennoch werden die Potenziale guter Kindertagesbetreuung noch nicht voll ausgeschöpft. Zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung haben Bund und Länder in 2014 daher einen gemeinsamen Prozess zur Vereinbarung gemeinsamer Qualitätsziele initiiert. Im Rahmen dessen wurde im November 2016 auf der Bund-Länder-Konferenz der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachministerinnen und Fachminister ein Zwischenbericht von Bund und Ländern vorgelegt, der Handlungsziele und Entwicklungsperspektiven dazu beschreibt.

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 sollen auch qualitative Aspekte insbesondere bei der räumlichen Gestaltung der Kindertagesbetreuungsangebote mit berücksichtigt werden. Daher können insbesondere auch solche Investitionen förderfähig sein, die der Bewegungsförderung, der Gesundheitsversorgung, der Umsetzung von Inklusion oder der Familienorientierung dienen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren in den einzelnen Ländern.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder) ergibt sich aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Mit den Finanzmitteln sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an das Ausbauprogramm an, das der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgt hat. Deshalb sind auch für diesen Gesetzentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz maßgebend, die dem Kinderförderungsgesetz zugrunde lagen (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11 ff.).

In Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Finanzielle Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 1 126 Millionen Euro zugeführt, der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

Bei den Ländern und Kommunen wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des Sondervermögens geringfügig erhöht, da die Länder und Kommunen die Finanzhilfen zu bewilligen und zu verteilen haben, die Verwendung der Mittel zu prüfen und die Auskünfte nach Artikel 104b des Grundgesetzes zu erteilen haben. Im Übrigen verursacht dieser Entwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

VII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VIII. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerin vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

IX. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht somit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist auf das Managementkonzept einer nachhaltigen Entwicklung zurückgegriffen worden. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Der Entwurf des Gesetzes fördert den sozialen Zusammenhalt. Er zählt insbesondere auf die Managementfaktoren 17 a) und 17 b) (Perspektiven für Familien) ein, indem er zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beiträgt.

Demografie

Gute Betreuungsangebote dienen sowohl der Bildung und frühen Förderung von Kindern als auch der Entlastung und Stärkung von Familien. Sie sind damit wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Die Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 und der damit einhergehenden Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen hat insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

Zu Kapitel 4 (§§ 19-25)

Im Kapitel 4 finden sich die materiell-rechtlichen Regelungen zu dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 im Sinne von Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz.

Zu § 19

Die Vorschrift legt den Gegenstand, das Förderziel und den Förderbeginn der Finanzhilfen fest. Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 werden ab dem 1. Juli 2016 Bewilligungen zugelassen und in den Jahren 2017 bis 2020 Finanzhilfen in Höhe von 1 126 Millionen Euro gewährt, die besonders bedeutsame Investitionen zum Ausbau der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten Plätze ermöglichen. Diese sind erforderlich, um den strukturellen Rahmen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Deutschland zu verbessern. Förderungsfähig sind Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze dienen sowie Plätze erhalten, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 können zudem insbesondere auch solche Investitionen gefördert werden, die der Bewegungsförderung, der gesundheitlichen Versorgung, der Umsetzung von Inklusion oder der Familienorientierung dienen. Damit können beispielhaft Sport- und Bewegungsräume, die Einrichtung von Küchen und der Verpflegung dienenden Räumen, eine barrierefreie Ausstattung, Räumlichkeiten für Elterngespräche oder Elterncafés finanziert werden.

§ 19 Absatz 4 schließt Doppelförderungen aus.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder. Grundlage der Verteilung der 1 126 Millionen Euro ist entsprechend der Tabelle in Absatz 1 die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren. Gleichfalls erfolgt auch eine Aufteilung der Verfü-

gungsrahmen der Länder auf jährliche Anteile unter Beachtung der Zuführung an Mitteln in das Bundessondervermögen gemäß § 4a Absatz 3 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz. Eine Umschichtung von jährlichen Länderanteilen kann dann erfolgen, wenn eine Abstimmung unter den Ländern stattgefunden hat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zustimmt. Durch diese Umschichtung dürfen die insgesamt zur Verfügung stehenden jährlichen Bundesmittel nicht überschritten und der Gesamtverfügungsrahmen der Länder nicht geändert werden. Näheres regeln die jährlich zu erlassenden Grundsätze zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“.

Die Bewilligungen sollen entsprechend dem konkreten Bedarf erfolgen. Absatz 2 regelt nach Maßgabe von Artikel 104b Grundgesetz, dass ein Anteil von mindestens 10 Prozent der Investitionsausgaben je Einzelmaßnahme durch Landesmittel (Finanzierungsanteil Land einschließlich Kommunen und sonstige Mittel) zu erbringen ist.

Zu § 21

Die in Absatz 1 vorgesehene automatische Umverteilung der Verfügungsrahmen bei Unterschreiten der zum 31. Dezember 2018 vorgesehenen hundertprozentigen Bewilligung des den Ländern jeweils zustehenden Verfügungsrahmens gibt die Möglichkeit, kurzfristig auf sich ändernde Bedarfe in den Ländern zu reagieren.

Für die in Absatz 2 vorgesehene parallele Gemeinschaftsfinanzierung sind dieselben Erwägungen maßgebend, die bereits den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 (Bundestagsdrucksache 17/12057, S.11) sowie 2015-2018 (Bundestagsdrucksache 18/2586, S. 17) zugrunde lagen. Hiermit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die neuen Bundesmittel zusätzlich zu den auf Landes- und kommunaler Ebene zu erbringenden Ausbauleistungen erfolgen. Mit der dritten, im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 eingeführten Nachweismöglichkeit, soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einzelne Länder, die in den bisherigen Investitionsprogrammen bzw. jeweils nach deren Ausschöpfung den Anteil von 46 Prozent deutlich überschritten haben. Diese Länder haben schon umfangreiche Leistungen in den letzten Jahren erbracht und sollten durch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 nicht stärker als die anderen Länder belastet werden.

Zu § 22

Die Regelung legt fest, dass die Durchführung der Investitionsförderung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Sie entspricht den Regelungen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018, um eine reibungslose Fortführung und Anknüpfung zu ermöglichen und einen Bewilligungsstau zu vermeiden.

Zu § 23

Die Grundsätze des bereits für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 eingeführten und 2015-2018 fortgeführten qualifizierten Monitorings zum bedarfsgerechten Ausbau sollen auch für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 gelten.

Die Regelung sieht ein engmaschiges qualifiziertes Monitoring des Ausbaus der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten zusätzlichen Betreuungsplätze und der hierfür auf allen Ebenen insgesamt aufgewendeten Mittel vor. Dies ermöglicht einen belastbaren und vergleichbaren Überblick über Ausbaustand, -planungen und -bedarf in den Ländern, der auch auf Ebene der Länder für die Bedarfsplanung genutzt werden kann.

Absatz 2 regelt die Berichtspflicht der Länder zur Art und Anzahl der mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsausbau“ 2017-2020 insbesondere geförderten Ausstattungsinvestitionen.

Absatz 5 normiert die Fristen für den endgültigen Abschlussbericht. Auch hieraus soll sich die Gesamtzahl der im Land geschaffenen zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder bis zum dritten Lebensjahr sowie Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt ergeben.

Zu § 24

Die Regelung betrifft die Rückforderung von Bundesmitteln und entspricht der Regelung der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018.

Zu § 25

Diese Vorschrift nimmt Bezug auf die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder und entspricht der Regelung zu den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 sowie 2015-2018.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aus dem Sondervermögen sollen künftig ausnahmsweise auch Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern über drei Jahren gefördert werden, um durch die Schaffung zusätzlicher Plätze auf die Aufnahme von anspruchsberechtigten Kindern mit Fluchthintergrund reagieren zu können.

Zu Nummer 2

Der weitere Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt durch eine Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ im Finanzplanungszeitraum. Der zusätzliche Betrag der investiven Bundesbeteiligung in Höhe von insgesamt 1 126 Millionen Euro wird dem bestehenden Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 zugefügt, um ein Fortführen der bestehenden Durchführungsverfahren zum Investitionsprogramm auf Länderebene zu ermöglichen. Damit können zusätzlich rund 100 000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Die materiell-rechtliche Grundlage des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 gemäß Artikel 104b Absatz 2 GG findet sich in den in Artikel 1 enthaltenen Regelungen im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

Zu Nummer 3

Die Aufgaben des Sondervermögens sind zeitlich begrenzt. Das Sondervermögen ist nach der Erfüllung seiner Aufgaben aufzulösen. Die Änderung regelt den durch die Aufstockung des Sondervermögens und das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 notwendigen Aufschub der Auflösung bis spätestens zum 31. Dezember 2024.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.